

Stand 5. Dezember 2007

**Begründung zur
Zweiten Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-
Kostenverordnung**

Vom 5. Dezember 2007

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage, Zielsetzung und Ermächtigungsgrundlage

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz, das die EG-Richtlinien 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten umsetzt, sieht in § 22 Abs. 1 die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der nach § 16 ElektroG zuständigen Behörde (Umweltbundesamt) vor.

§ 17 ElektroG enthält die Ermächtigung, die von den Herstellern nach § 6 Abs. 1 ElektroG zu gründende Gemeinsame Stelle mit den hoheitlichen Aufgaben der zuständigen Behörde zu beleihen und dieser die Befugnis zu übertragen, für ihre Tätigkeiten Gebühren und Auslagen zu erheben. Von dieser Möglichkeit hat das Umweltbundesamt mit Beleihungsbescheid vom 6. Juli 2005 Gebrauch gemacht und seine diesbezügliche Zuständigkeit auf die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register übertragen.

In § 22 Abs. 2 ElektroG wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren und die Auslagen zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Von dieser Ermächtigung machte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstmalig 2005 Gebrauch und erließ auf Basis der damals verfügbaren Daten

und Prognosen die ElektroGKostV vom 6. Juli 2005 (BGBl. I S. 2020). Da die weitere Entwicklung des Marktes und der Akzeptanz bei den betroffenen Herstellern zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf Jahre hinaus verlässlich abgeschätzt werden konnte, fand eine erste Überprüfung und Anpassung der Verordnung 2006 mit der Ersten Änderungsverordnung zur ElektroGKostV statt.

2007 hat sich die Situation weitgehend eingespielt, so dass nunmehr erstmalig auf gesichere Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann. Gleichzeitig konnten die jährlich zu erwartenden Gesamtkosten deutlich reduziert werden.

Mit der nun vorliegenden Zweiten Änderungsverordnung zur ElektroGKostV wird den mittlerweile gesunkenen Gesamtkosten und den inzwischen gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen und die Kostendeckung und Verhältnismäßigkeit der Gebühren auch 2008 und in den Folgejahren gewährleistet. Eine Gebührenabdeckung erfolgt ausschließlich in dem Umfang, wie es zum Ausgleich der bei der beliebten Behörde im Rahmen der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben entstehenden Kosten erforderlich ist. Die nach § 17 ElektroG beliebene Gemeinsame Stelle der Hersteller, die Stiftung EAR, soll sich insofern weiter über kostendeckende Gebühren und Auslagen finanzieren können.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Kosten und Vorgangszahlen inzwischen nach fast zwei Jahren weitgehend eingespielt haben. Daher wird zukünftig zwar noch eine regelmäßige Überprüfung erfolgen, eine weiterhin jährliche Anpassung der Gebühren ist - vorbehaltlich unvorhersehbarer Ereignisse - grundsätzlich nicht geplant.

2. Alternativen

Keine

3. Kosten- und Preiswirkungen

a. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Kosten, die nach der Beleihung der Gemeinsamen Stelle der Hersteller beim Bund im Rahmen der Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht des Umweltbundesamtes als beleihende Stelle über die Beliebene anfallen, können weiter über die Gebühren ausgeglichen werden, so dass dem Bund hierfür letztlich keine Kosten entstehen.

Der im Rahmen der nunmehr erforderlichen Bescheidung von Widersprüchen beim zuständigen Umweltbundesamt entstehende Personalbedarf und Sachaufwand lässt sich derzeit noch

nicht näher beziffern, da er von der Anzahl der zu bearbeitenden Widersprüche abhängt. Dieser Bedarf muss zunächst im Rahmen der im Umweltbundesamt vorhandenen Kapazitäten und Haushaltsmittel aufgefangen werden. Er wird durch die nunmehr in § 4 geregelte Gebührenerhebung zum Teil refinanziert. Über einen ggf. entstehenden Mehrbedarf kann erst im Rahmen der Aufstellung der folgenden Haushalte entschieden werden. Für die Länder und die Kommunen entstehen durch die Änderung der Kostenverordnung keine Kosten.

b. Wirtschaftsbeteiligte

Die Gebühren können in allen Bereichen nochmals erheblich gesenkt werden, so dass für die Wirtschaftsbeteiligten eine Kostenreduzierung entsteht.

Sonstige Preiswirkungen sind nicht zu erwarten.

c. Verbraucherpreisniveau

Ob und in welchem Maße eine Überwälzung der Gebühren in die Verbraucherpreise erfolgt, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u.a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Eine Kostenüberwälzung ist insofern nicht auszuschließen. Allerdings sind die insgesamt entstehenden Kosten durch die weiter gesunkenen Gebühren verglichen mit der gesamten Wertschöpfung der Unternehmen so gering, dass eine mögliche Überwälzung der Gebühren für das gesamtwirtschaftliche Preisniveau zu vernachlässigen ist. Daher wird sich auch die weitere Reduzierung der Gebühren voraussichtlich nicht auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau auswirken.

B. Besonderer Teil:

Zu § 4:

Die Entscheidung über Widersprüche gegen Amtshandlungen der zuständigen Behörde nach dem ElektroG stellt grundsätzlich eine Amtshandlung nach § 22 Abs. 1 ElektroG dar, für die kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Nach § 21 Abs. 1 ElektroG findet allerdings schon von Gesetzes wegen ein Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte nach § 9 Abs. 5 Satz 4, § 16 Abs. 2, 3 und 5 ElektroG nicht statt. Die Regelung des § 4 erfasst daher vor allem Widersprüche gegen Kostenbescheide und Härtefallentscheidungen.

Auch gegen isoliert anfechtbare Kostenbescheide und die Entscheidung über den Härtefallantrag nach § 2 Abs. 1 und 2 ElektroGKostV war bis zum 30. Juni 2007 ein Widerspruchsverfahren ausgeschlossen, denn der insoweit anzuwendende Artikel 15 Nr. 21 AGBayVwGO schloss die Durchführung von Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte, bei denen für die Klage das Verwaltungsgericht Ansbach zuständig wäre, generell aus. Diese - zeitlich befristete - Regelung wurde nun geändert, so dass nunmehr seit 1. Juli 2007 auch Widersprüche gegen Verwaltungsakte der beliebigen Stiftung EAR zulässig sind, soweit sie nicht gesetzlich durch § 21 Abs. 1 ElektroG ausgeschlossen sind. Daher war nun eine gesetzliche Gebührenregelung für die Widerspruchsbescheidung erforderlich.

Zuständig für die Bearbeitung der Widersprüche ist das Umweltbundesamt als beleihende Behörde. Die Gebühren für den Widerspruchsbescheid sind ohne Umsatzsteuer zu erheben.

Zu Absatz 1: Durch die Widerspruchsgebühr soll der dem Umweltbundesamt entstehende Verwaltungsaufwand für die Widerspruchsbearbeitung weitestgehend abgedeckt werden. Da bei der Überprüfung der Sachentscheidung im Widerspruchsverfahren der Umfang der Nachprüfung typischerweise nicht geringer ist als im ursprünglichen Verwaltungsverfahren, ist eine Gebühr bis zur Höhe der gebührenpflichtigen Sachentscheidung gerechtfertigt. Der Verwaltungsaufwand ist in der Regel gleich. Anders sieht es bei einem Widerspruch gegen die Kostenentscheidung aus. Hier ist der Überprüfungsaufwand erheblich geringer, so dass auch der Gebührenrahmen erheblich niedriger anzusetzen ist.

Die Festsetzung einer Mindestgebühr für die Bearbeitung der Widerspruchsverfahren sowohl gegen die Sach- wie auch die Kostenentscheidungen soll gewährleisten, dass der Verwal-

tungsaufwand unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit in einem Mindestmaß abgedeckt wird.

Zu Absatz 2: Für Widersprüche gegen Härtefallentscheidungen nach § 2 Abs. 1 und 2 ElektroGKostV wurde ein niedrigerer Gebührenrahmen gewählt, um im Rahmen der Verhältnismäßigkeit den wirtschaftlichen Gegebenheiten der potentiell betroffenen kleinen Unternehmen Rechnung zu tragen. Er beträgt lediglich bis zu 160 Euro und damit 50 Prozent der höchstmöglichen durch den weitergehenden Härtefallantrag nach § 2 Abs. 1 ElektroGKostV erzielbaren Einsparung. Die Mindestgebühr nach Absatz 1 Satz 3 findet hier keine Anwendung. Die zuständige Widerspruchsbehörde hat damit die Möglichkeit, eine niedrigere Gebühr festzusetzen, wenn die Mindestgebühr wegen der Besonderheiten des Einzelfalles unverhältnismäßig erscheinen sollte.

Absatz 3 entspricht der allgemeinen Regelung in § 15 Abs. 2 Halbsatz 1 VwKostG.

Absatz 4 stellt klar, dass keine Widerspruchsgebühren nach Absatz 1 und 2 erhoben werden, wenn der Widerspruch allein wegen der Unbeachtlichkeit von Form- oder Verfahrensfehlern erfolglos ist.

Zu Anhang 1 (Gebührenverzeichnis):

Zum September 2007 wurden die Gesamtkosten anhand der gewonnenen Erkenntnisse, wie in der Begründung zur ElektroGKostV 2006 vorgesehen, hochgerechnet und die Gebührensätze auf dieser Basis überprüft und angepasst.

Für 2008 wurden dabei prognostizierte Gesamtkosten der EAR in Höhe von 5,8 Mio Euro ermittelt.

Diese Reduzierung der Gesamtkosten im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich zum einen aufgrund der mittlerweile erfolgten Rückzahlung der Anschubfinanzierung. Zum anderen wurden weitere Synergieeffekte genutzt und so der Verwaltungsaufwand durch weitestgehenden Einsatz elektronischer Hilfsmittel für Beantragung, Meldungsübermittlung oder Versand von Anordnungen weiter reduziert.

Auch hinsichtlich der Vorgangszahlen ist 2008 noch einmal eine Veränderung zu erwarten. Die bereits registrierten Hersteller benötigen z.B. nicht jährlich eine neue Stammregistrierung, hier reicht in der Regel die für den Hersteller kostengünstigere und für die Verwaltung mit

weniger Aufwand verbundene jährliche Aktualisierung, so dass hier - wie entsprechend auch im Bereich der Garantien - eine Verschiebung der Vorgangszahlen zu erwarten ist.

Insgesamt werden die Gebühreneinnahmen auch für 2007 kostendeckend sein. Für 2008 könnte sich bei gleich bleibender Gebührenhöhe auf Grund der geringeren Gesamtkosten und variierender Vorgangszahlen jedoch eine Überdeckung ergeben.

Daher wurden die Gebühren auf der Grundlage der variierten Zahl von Beteiligten und Vorgängen entsprechend dem Kostendeckungsprinzip unter Berücksichtigung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit überprüft.

Am teilweisen Ansatz pauschalierter Gebühren - die sich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung des Verwaltungsaufwands im Interesse der Hersteller bewährt haben - wurde festgehalten. Der durchschnittliche Verwaltungsaufwand für die jeweiligen Vorgänge in deren Verhältnis zueinander blieb unverändert. Auf Grund der gesunkenen Gesamtkosten konnten die Gebühren somit in allen Bereichen um ca. 40 Prozent gesenkt werden.

Im Einzelnen:

Änderung Gebühr nach Nr. 1.04 d:

Es zeigt sich, dass insbesondere Hersteller, die bislang einen jährlichen hersteller-individuellen Garantienachweis erbracht haben, für diese zurückliegenden Garantiegültigkeitszeiträume zu einer kollektiven Garantie wechseln wollen. In diesen Fällen wird von den Herstellern ein Austausch der bislang nachgewiesenen hersteller-individuellen Garantie in eine kollektive Garantie für einen in der Vergangenheit liegenden Garantiegültigkeitszeitraum erforderlich. Für diesen Austausch der bereits nach den Nummern 1.04.a, 1.04.b oder 1.04.c nachgewiesenen Garantie stellt der Gebührentatbestand 1.04.d nunmehr klar, dass auch der Austausch einer nachgewiesenen Garantie für die Vergangenheit als Aktualisierung unter die Nummer 1.04.d fällt.

Zu Gebühr 1.06:

Statt der bislang angesetzten Gebühr nach festen Stundensätzen wird aufgrund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen mit dem durchschnittlich mit dieser Gebührenziffer verbundenen Verwaltungsaufwand nunmehr eine Rahmengebühr vorgesehen. Übermittelt der Hersteller seine Daten nicht im von Seiten der EAR bereitgestellten Datenformat, kann erheblich unterschiedlicher Sonderaufwand entstehen. Dies hängt zum einen von der Datenmenge,

aber auch von der Qualität der Aufbereitung und der Plausibilität der Angaben ab. Bei fehlenden oder offensichtlich falschen Angaben wird der Sonderaufwand z.B. durch Rückfragen noch erhöht. Dem trägt die Spannweite der Rahmengebühr hier Rechnung, um in jedem Fall eine Kostendeckung des individuell veranlassten Verwaltungsaufwandes zu ermöglichen.

Neue Gebühr nach Nr. 1.07:

Grundsätzlich hat jeder Hersteller selbst zu prüfen, ob die von ihm in Verkehr gebrachten Geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen. Ist das ElektroG einschlägig, beantragt er die Registrierung.

In Einzelfällen hat es sich gezeigt, dass es für den Hersteller jedoch auch von Interesse sein kann, gegenüber seinen Handelspartnern rechtlich verbindlich nachweisen zu können, dass er mit seinen Geräten nicht in den Anwendungsbereich fällt. In diesem Fall kann er z.B. eine Registrierung - mit dem Ziel der Nicht-Registrierung - beantragen. Wurde die Registrierung mangels Registrierungspflichtigkeit abgelehnt, war rechtsverbindlich festgestellt, dass der Anwendungsbereich des ElektroG für Geräte einer Marke und Geräteart nicht gegeben war. Hierfür muss der Hersteller dem Registrierungsantrag aber alle Registrierungsunterlagen wie z.B. auch eine Garantie bzw. eine Glaubhaftmachung beifügen. Im Hinblick darauf, dass das Ziel seines Antrags die Bestätigung der fehlenden Registrierungspflicht hinsichtlich eines Gerätes war, bedeutete die Beibringung und Prüfung sämtlicher Unterlagen für beide Seiten einen letztlich überflüssigen bürokratischen und Kosten verursachenden Aufwand.

Die neue Gebührenziffer trägt nunmehr dem Bedürfnis der Wirtschaft nach einer vereinfachten rechtsverbindlichen Feststellung - seitens des Herstellers ohne den Aufwand eines Garantie oder Glaubhaftmachungsnachweises - Rechnung. Insgesamt dürfte die neue Gebührenziffer zu einer finanziellen Entlastung für die betreffenden Hersteller führen, da nicht nur die Gebühren für die Ablehnung der Registrierung (75 Prozent von maximal 270 € zzgl. MWSt, also 202,50 € zzgl. MWSt pro Geräteart und Marke), sondern vor allem der im Einzelfall erhebliche finanzielle Aufwand für die Garantiestellung bzw. Glaubhaftmachung entfällt. Da die individuelle Einsparung sehr unterschiedlich sein wird und sich die Anzahl der Antragsteller noch nicht beziffern lässt, ist eine Prognose über die Höhe der Entlastung durch diese neue Gebührenziffer noch nicht möglich.

Für den durch die sachverständige Prüfung im Einzelfall bei der zuständigen Behörde anfallenden Verwaltungsaufwand werden Kosten je nach Verwaltungsaufwand von 40 bis 7.500 Euro in Rechnung gestellt. Diese Spannweite trägt der Tatsache Rechnung, dass die der Erteilung der Bescheinigung vorausgehende Prüfung in Umfang (von einem einzelnen Gerät bis hin zu umfangreichen Produktpaletten) und Inhalt (je nach Schwierigkeitsgrad der Ab-

grenzung) einen sehr unterschiedlichen Aufwand erfordern kann. Eine weite Rahmengebühr war daher zwingend erforderlich, um dem konkreten Einzelfall gerecht werden zu können.

Zu Gebühr 4.01 bis 4.03:

Auch hier wurde aufgrund der gewonnenen Erfahrung nun eine den durchschnittlichen Aufwand ausgleichende Pauschalgebühr statt eines flexiblen Stundensatzes eingesetzt.

Zu Anhang 2:

Hier war zu berücksichtigen, dass die Gebühren generell um fast 40 Prozent gesunken sind. Obwohl die Prognosen für die kommenden Jahre zeigen, dass in zunehmendem Maße „kleinere“ Hersteller noch zu registrieren sein werden, wird nur bei einem kleinen Teil dieser Hersteller eine Registrierungsgebühr von maximal 270 Euro zzgl. MwSt. eine unbillige Härte darstellen, die aus Gründen der Billigkeit eine vollständige oder teilweise Gebührenbefreiung rechtfertigt. Daher waren die Schwellenwerte entsprechend zu senken.